
360 G2. GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
G2.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Einheitliche Bezeichnung von Erlassen der Politischen Gemeinde Neerach
Erlasse der Legislative (Gemeindeerlasse) gelten als Verordnung, Erlasse der Exekutive (Behördenerlass) gelten als Reglement, gültig ab 1. Januar 2022

Ausgangslage

Systematische Rechtssammlung

Nach § 7 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) veröffentlichen die Gemeinden ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Rechtssammlung. Die systematisch aufgebaute Rechtssammlung der Gemeinden umfasst gemäss § 2 der kantonalen Gemeindeverordnung (VGG) die Gemeindeordnung, die Gemeinde- und die Behördenerlasse sowie die rechtsetzenden Verträge, insbesondere Zweckverbandsstatuten. Sie wird nach Sachgebieten geordnet, ist im Internet zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

Erlasse

Der Bund und die Kantone haben eine einheitliche Praxis bei der Bezeichnung ihrer Erlasse. Sie bezeichnen Erlasse der Legislative (Stimmberechtigte und Parlament) als «Gesetze» und Erlasse der Exekutive (Bundesrat, Regierungsrat) als «Verordnung».

Das GG führt für Erlasse der Stimmberechtigten die Bezeichnung «Gemeindeerlasse» und für Erlasse der Behörden die Bezeichnung «Behördenerlasse» ein (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 GG). Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in Form von Gemeindeerlassen, weniger wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses. Der Sinn der Unterscheidung liegt darin, zentrale Normen in einem besonderen demokratisch legitimierten Verfahren zu erlassen.

In der Praxis der Zürcher Gemeinden ist die Bezeichnung der Erlasse uneinheitlich. Viele Zürcher Gemeinden verwenden für Erlasse der Stimmberechtigten oder des Parlaments die Bezeichnung «Verordnung», einige aber auch «Ordnung» und «Reglement». Für Erlasse der Behörden verwenden die Gemeinden hauptsächlich den Begriff «Reglement», weiter ist die Bezeichnung «Vollziehungsverordnung», «Ausführungsbestimmung» oder «Tarif» anzutreffen.

Auf Anregung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) haben Vertreterinnen und Vertreter der Fachkommission Gemeindeschreiber/in des VZGV und des kantonalen Gemeindeamtes folgende Empfehlung ausgearbeitet:

- Erlasse der Legislative (Gemeindeerlasse) = *Verordnung*
Ausnahmen gelten für die Gemeindeordnung und die Bau- und Zonenordnung, die von Gesetzes wegen als «Ordnung» bezeichnet sind.
- Erlasse der Exekutive (Behördenerlasse) = *Reglement*
Für Behördenerlasse soll einheitlich der Begriff «Reglement» gewählt werden, der bei den Zürcher Gemeinden weit verbreitet ist.

- *Weitere Dokumente (nicht rechtsetzend)*
In die dritte Kategorie fallen Dienstanweisungen, Richtlinien, Handbücher, Merkblätter, Leitfäden, Leitbilder oder Konzepte, die in der Regel von Behörden beschlossen werden. Die Zwecke sind sehr vielfältig, was sinnvollerweise zu entsprechend unterschiedlichen Bezeichnungen führt. Deshalb wird hier auf eine Empfehlung verzichtet.

Umsetzung

Die Bezeichnung eines Erlasses darf nicht formlos angepasst werden. Sie darf nur vom demjenigen Gemeindeorgan geändert werden, das für dessen Inhalt zuständig ist. Die Bezeichnung eines Erlasses der Legislative kann deshalb nur von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Neerach geändert werden. Die Bezeichnung eines Erlasses der Exekutive kann nur von der Behörde geändert werden, die für den Erlass zuständig ist.

Für die Umsetzung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Umsetzung im Einzelfall: Anlässlich der nächsten Revision des Erlasses wird dessen Bezeichnung angepasst.
- Mantelerlass: Der Titel sämtlicher Erlasse einer Gemeinde werden in einem Durchgang angepasst. Es wird eine Liste der Erlasse mit den geänderten Titeln erstellt und als eine Vorlage dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erwägungen

Aus verwaltungsökonomischen Gründen macht es keinen Sinn, sämtliche, anzupassenden Erlasse in einem Mantelerlass durch das zuständige Organ genehmigen zu lassen. Sinnvollerweise erfolgt die Anpassung im Einzelfall, nämlich dann, wenn der Erlass einer Teil- oder Totalrevision unterzogen werden muss und somit auch eine inhaltliche Anpassung erfolgt.

Die Primarschule Neerach wurde über die einheitliche Bezeichnung von Erlassen vorgängig informiert. Mit Beschluss vom 30. November 2021 erklärte sich die Primarschulpflege mit der einheitlichen Bezeichnung von Erlassen der Einheitsgemeinde Neerach einverstanden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der genannten Erläuterungen wird die Bezeichnung von Erlassen der Politischen Gemeinde Neerach, gültig ab 1. Januar 2022, wie folgt festgelegt:
 - 1.1. Erlasse der Legislative (Gemeindeerlasse) werden, vorbehältlich der Genehmigung durch den Souverän, als Verordnung bezeichnet (Ausnahmen Gemeindeordnung sowie Bau- und Zonenordnung, da Bezeichnung gesetzlich geregelt).
 - 1.2. Erlasse der Exekutive (Behördenerlasse) werden als Reglement bezeichnet.

2. Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Primarschulpflege Neerach, Schulhaus Sandbuck, Postfach 81, 8173 Neerach
 - Rechnungsprüfungskommission Neerach, Präsident Oliver Zippe, Hohfuristrasse 24, 8173 Neerach
 - Gemeindepräsident Markus Zink

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs



Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber